

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Die Firma ElektroTechnik Stöckelmeier Markus (kurz ETS) arbeitet nur zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen; dies gilt auch für die Auftragserweiterungen und Folgeaufträge.
- 1.2. Nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts kommt das Vertragsverhältnis in dem Zeitpunkt zustande, in dem ETS die Verständigung von der Annahme ihres Angebotes erhalten hat.
- 1.3. Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und werden anderwärtig nicht verwendet.
- 1.4. Der Auftraggeber ist an seine Aufträge, Bestellungen und dgl. ab schriftlichen Einlagen bei ETS gebunden. Bei nachträglicher Stornierung des Vertrages wird von ETS eine Stornogebühr von 10 % des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt.
- 1.5. Vom Auftraggeber beigegebene Lieferbedingungen oder sonst. des Vertragsverhältnisses betreffende Änderungen oder Ergänzungen sind für ETS gegenstandslos, es sei denn, im Auftragschreiben wird ausdrücklich die Gültigkeit vereinbart.
- 1.5.1. Bei Leistungen, die ohne besondere Qualitätsangabe ausgeschrieben sind, nimmt ETS jeweils erstklassige und präzise Ausführung an. Alternativangebote stellt ETS, wenn der Auftraggeber damit besser bedient wäre. Die Akzeptanz des Alternativangebotes erfolgt mittels Unterfertigung durch den Auftraggeber.

2. Kostenvoranschläge:

- 2.1. Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Abgerechnet wird nach den gültigen Arbeitsstundensätzen. Für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlags ein 2003-04-27 Auftrag erteilt wird.
- 2.2. Kostenvoranschläge werden nach besten Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird ETS den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiters in Rechnung gestellt werden.
- 2.3. Sämtliche Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, sowie Prospekte, Kataloge, Muster u.ä. einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum von ETS. Jede Verwendung, insbesondere Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf ausdrücklicher Zustimmung von ETS.

3. Angebote:

- 3.1. Angebote werden nur schriftlich mittels Brief, Fax oder Internet erteilt.
- 3.2. Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.
- 3.3. Die Annahme des Angebotes erfolgt durch Unterfertigung des Angebotes durch den Auftraggeber.
- 3.4. Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch ETS als geschlossen.

4. Preise:

- 4.1. Den Preisen ist zugrundegelegt, dass die Arbeiten sofort, kontinuierlich und ohne Unterbrechungen ausgeführt werden.
- 4.2. Treten zwischen Vertragsabschluss, Leistungsausführung und Auftragsabrechnung Änderungen bei den a) Lohnkosten und/oder b) Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommende Preise entsprechend.

5. Leistung:

- 5.1. Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 5.2. Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen also auch zumutbare Lieferüberschreitungen können von ETS vorgenommen werden.
- 5.3. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen; der Auftragnehmer ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.
- 5.4. Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung ETS kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 5.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie ist vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.
- 5.6. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet.
- 5.7. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von ETS zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerungen bewirkt haben, nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
- 5.8. Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerung gemäß 5.7. verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von ETS angemessenen gesetzten Frist, ist ETS berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beigeordneten Materialien und Geräte anderwärtig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderwärtig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.
- 5.9. ETS ist berechtigt, bei Vollaustattung, den Auftrag, ohne den Auftraggeber davon in Kenntnis zu setzen, an Subunternehmen weiterzugeben.
- 5.10. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigeordnet, ist ETS berechtigt, dem Auftraggeber 5 % von ihren Verkaufspreisen dieser oder gleichartiger Waren zu berechnen.
- 5.11. Für die Sicherheit der vom Unternehmen oder dessen Lieferanten angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräte ist der Kunde verantwortlich; Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.
- 5.12. Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden an bereits vorhandenen Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindingslosem Mauerwerk möglich; solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.13. Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

- 5.14. Unsere Verkaufspreise beinhalten nicht die Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Diese Leistungen werden von uns auf Wunsch gegen gesonderte Bezahlung erbracht.
- 5.15. Befindet sich der Vertragspartner von ETS in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von EUR 2,50 pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen.

6. Pönale/Storno

- 6.1. Für den Fall des Verzuges wird eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Reuegeld anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag 7 % der gesamten Auftragssumme. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist zusätzlich zu ersetzen.
- 6.2. Der Käufer/Auftraggeber hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr von 30 % des Auftragsvolumens ohne Angabe von Gründen (§909 ABG) vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern led. eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages.
- 6.4. Für den Fall des Verzuges bzw. Zuwiderhandlung von Punkt 2 Abs. 1 und 2 wird eine Verwaltungsstrafe vereinbart, die nicht als Reuegeld anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag EUR 56,-. Ein die Verwaltungsstrafe übersteigender Schaden ist zusätzlich zu ersetzen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Vom Auftraggeber bereitgestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.
- 7.2. Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.
- 7.3. Unbeschadet eines Wandlungsanspruches erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist; ist eine Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so gewährt ETS eine angemessene Preisminderung.
- 7.4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Auftraggeber bzw. im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung; sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.
- 7.5. Das Vorliegen eines Mangels berechtigt den Auftraggeber nicht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen, sondern es ist ETS vorher Gelegenheit zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben.
- 7.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmungen 12 Monate. Konsumenten gegenüber jedoch 24 Monate für bewegliche Sachen. Die Beweislastumkehr richtet sich gemäß der Gewährleistungsreform vom 01.01.2002.

8. Schadenersatz:

- 8.1. ETS haftet nur für mutwillig verschuldete Schäden an den Gegenständen, die sie im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat.
- 8.2. Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an der Person ein oder ETS hat grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten, wobei der Regressberechtigte nachweisen muss, dass der Fehler in der Sphäre von ETS verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- 8.3. Ansprüche des Auftraggebers aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

9. Produkthaftung:

- 9.1. Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebenen Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

10. Zahlung:

- 10.1. Fälligkeit offener Zahlungen ist der 7. Arbeitstag ab Rechnungslegung.
- 10.2. Zahlungen an ETS werden bargeldlos geleistet.
- 10.3. Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund schriftlicher Vereinbarung anerkannt.
- 10.4. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, wird ein Drittel des Preises bei Leistungsbeginn fällig.
- 10.5. Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß 5.7. ein, ist ETS berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnung zu legen und diese fällig zu stellen.
- 10.6. Werden ETS nach Vertragsabschluß Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.
- 10.7. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstandenen Mahn- & Inkassospesen zu ersetzen, welche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendig waren (siehe Tarif des Subunternehmens).
- 10.8. Selbst bei unverschuldeten Zahlungsverzug des Kunden ist das Unternehmen berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 15 % p. a. zu berechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.
- 10.9. Bei Übertretung der Zahlungsfrist ab dem 30. Werktag (Stichtag = Fälligkeitsdatum) kann ETS den Auftraggeber, ohne weitere schriftliche Zahlungserinnerung, sofort klagen.
- 10.10. Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung.
- 10.11. Forderungen gegen uns dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden.

11. Eigentum:

- 11.1. Alle gelieferten und montieren Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von ETS.
- 11.2. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden ETS Umstände gemäß 7.3. bekannt, ist ETS berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

12. Erfüllungsort:

- 12.1. Erfüllungsort ist (Sitz des Gegenstandes).

13. Gerichtsstand:

- 13.1. Gerichtsstand von ETS ist der Firmensitz.
- 13.2. ETS ist berechtigt, die Leistung im Streitfall sofort einzustellen.

Ich (Wir) erkläre(n) mich (uns) mit dem Inhalt der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma ElektroTechnik Stöckelmeier Markus vollinhaltlich einverstanden.

.....
(DATUM)

.....
(UNTERSCHRIFT DES AUFTRAGGEBERS)